

Datenschutz und Datensicherheit der iab - internet access GmbH

Bei unserer Kundenbetreuung nimmt der Datenschutz und die Datensicherheit höchste Priorität ein und ist zur Erfüllung unserer Dienstleistungen eine Grundvoraussetzung.

Als datenverarbeitendes Systemhaus und Postdienstleister (zertifizierter Software-, Druck und Versanddienstleister der Deutschen Post AG) und insbesondere als Dienstleister für den öffentlichen Sektor, d.h., für den Staat, werden an uns höchste Anforderungen zum Thema Datenschutz und Datensicherheit gestellt.

1. Personenbezogene Daten

Mit unserem Internetauftritt bieten wir Ihnen an dafür vorgesehenen Stellen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme an. Die Bearbeitung Ihres Anliegens setzt die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten durch die iab - internet access GmbH voraus. Die hierbei übermittelten Daten werden nur für den Zweck verwendet, für den sie uns überlassen wurden. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht, außer Sie haben ausdrücklich Ihr Einverständnis dazu erklärt oder aber gesetzliche Vorschriften verpflichten uns dazu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und nachstehenden Verfahren:

2. online-Datenübertragung/Datensicherheit

Die Datenübertragung zum Produktionszentrum erfolgt per Internet verschlüsselt und automatisiert.



Ein Benutzereingriff in den Produktivbetrieb ist nicht möglich, die Daten sind für Mitarbeiter der Briefproduktion nicht einsehbar und nach den gesetzlichen Bestimmungen nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes und dem Post- und Fernmeldegeheimnis geschützt.

Sämtliche übermittelten Briefdaten werden nach Produktionsabschluss und Übernahme der anonymisierten Daten in das Rechnungsprogramm sofort gelöscht.

Adressen der Briefempfänger werden nur zeitlich begrenzt zur Erstellung der Briefe gespeichert, nicht an Dritte weitergegeben und sind vor unbefugtem Zugriff gesichert.

Für Datensicherheit sorgen Firewall, Viren-, Server- und Systemüberwachung, mehrmals tägliche vollautomatische Datensicherung auf getrennten Servern und nach Produktionsabschluss die Vernichtung der Einlieferungsdaten/Belege nach § 5 BDSG. Der Zugang zu sicherheitsrelevanten Zonen erfolgt nur über personalisierte Mitarbeiter-Chipkarten. Wachschutz, Notstrom-, Warn- und Alarmanlagen, Videoüberwachung in den Gebäuden und Produktionszentren ergänzen unsere Sicherungsmaßnahmen und Vorgaben.

3. Datenschutzverpflichtungen und -bestimmungen

Der datenverarbeitende und produktionsausführende Dienstleister, die iab - internet access GmbH - Partner Deutsche Post AG, ist dem Datenschutz verpflichtet nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben und den gesetzlichen Bestimmungen nach § 5 BDSG durch Kontrollinstanzen des Bundesdatenschutzbeauftragten, des Datenschutzbeauftragten der Deutschen Post AG, dem Briefgeheimnis der Deutschen Post AG nach § 39 PostG und erfüllt ebenso die Datenschutzbedingungen des öffentlichen Dienstes, z. B. der Oberfinanzdirektion. Jeder Mitarbeiter der iab - internet access GmbH ist gemäß § 5 BDSG uneingeschränkt auf die Einhaltung des Datengeheimnisses schriftlich verpflichtet. Ihm ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, zu nutzen oder in irgendeiner Form fremden Personen zugänglich zu machen.

Darüber hinaus werden - gemäß der **Verpflichtungserklärung zum Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) und BDSG** - folgende gesetzliche Bestimmungen und Pflichten erfüllt:

§ 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 02. März 1974 (BGBl II S.547) und nach § 5 Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach

- § 133 Abs. 3 Verwahrungsbruch
- § 203 Abs. 2, 4, 5 Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 Verwertung fremder Geheimnisse
- § 331, 323 Vorteilsannahme und Bestechlichkeit
- § 355 Verletzung des Steuergeheimnisses

4. Auszug § 5 BDSG

Nach § 5 BDSG ist es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, gemäß Datengeheimnis. Bei nicht öffentlichen Stellen sind vom BDSG alle personenbezogenen Daten geschützt, soweit diese Stellen Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener). Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann (z. B. Kartei, Sammlung gleicher Formulare). Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen. Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

- 4.1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
- 4.2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
- 4.3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass a). die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder b). der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
- 4.4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
- 4.5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten. Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der betreffenden Tätigkeit fort. Verletzungen des Datengeheimnisses werden gemäß § 43 BDSG mit Bußgeld bzw. gemäß § 44 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht. Sonstige Geheimhaltungs- und Schweigepflichten bleiben unberührt.

5. Auszug §39 PostG – Postgeheimnis

- 5.1. Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter natürlicher oder juristischer Personen sowie der Inhalt von Postsendungen.
- 5.2. Zur Wahrung des Postgeheimnisses ist verpflichtet, wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder daran mitwirkt. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.
- 5.3. Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Postdienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt von Postsendungen oder den näheren Umständen des Postverkehrs zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Postgeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses

Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Postsendungen oder Postverkehr bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

- 5.4. Die Verbote des Absatzes 3 gelten nicht, soweit die dort bezeichneten Handlungen erforderlich sind, um
- 5.4.1. bei entgeltbegünstigten Postsendungen das Vorliegen tariflicher Voraussetzungen zu prüfen,
 - 5.4.2. den Inhalt beschädigter Postsendungen zu sichern,
 - 5.4.3. den auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfänger oder Absender einer unanbringlichen Postsendung zu ermitteln,
 - 5.4.4. körperliche Gefahren abzuwenden, die von einer Postsendung für Personen und Sachen ausgehen.

Die Auslieferung von Postsendungen an Ersatzempfänger im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Absender ist zulässig.

- 5.5. Mitteilungen über den Postverkehr einer Person sind zulässig, soweit sie erforderlich sind, um Ansprüche gegen diese Person gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer Postdienstleistung entstanden sind, oder um die Verfolgung von Straftaten zu ermöglichen, die beim Postverkehr zum Schaden eines Postunternehmens begangen wurden.

Geltung ab 01.01.1998. Zuletzt geändert durch Art. 224 V v. 25.11.2003 I 230

Auf Anfrage können separate Datenschutzvereinbarungen getroffen werden sowie Beispielveinbarungen und einzelne Datenschutzverpflichtungen, Zertifikate als Lösungs- und Servicepartner der Deutschen Post AG sowie Zusatzvereinbarungen angefordert werden. Aufgrund aktueller Gegebenheiten, wie z. B. bei einer Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes, werden wir falls nötig, diese Datenschutzerklärung aktualisieren.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an:

iab - internet access GmbH
Gesellschaft für Kommunikation + Digitaltechnik
Partner Deutsche Post AG
Albert-Einstein-Straße 14
12489 Berlin
Fon +49 30 6392-1155
Fax +49 30 6392-1157
vertrieb@internet-access.de
www.internet-access.de